

Neue Sterbetafeln für Sozialkapitalrückstellungen

Ab sofort in der Bilanzierung anzuwenden!
Override-Verordnung brandaktuell!

Mit August 2018 wurden die **neuen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P** für die Bewertung und Bilanzierung von Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen nach UGB/IFRS veröffentlicht. Diese lösen die bislang regelmäßig verwendeten Rechnungsgrundlagen AVÖ 2008-P nach Pagler & Pagler ab und **sind ab sofort bei der Bilanzierung anzuwenden**.

Die neuen Rechnungsgrundlagen berücksichtigen die **gestiegene Lebenserwartung** sowie die gesunkene Eintrittswahrscheinlichkeit einer Berufsunfähigkeit seit der letztmaligen Anpassung der Rechnungsgrundlagen. So z.B. werden **Pensionsrückstellungen** durch die Anwendung der neuen Sterbetafeln voraussichtlich zwischen 4 % (bei Frauen) und bis zu 8 % (bei Männern) ansteigen. Wird die **Jubiläumsgeldrückstellung bzw. Abfertigungsrückstellung** auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet, ist bei ersterer ebenfalls mit einer voraussichtlichen Erhöhung zwischen 5 und 8 % zu rechnen. Auf die Abfertigungsrückstellung werden sich hingegen wegen gegenläufiger Effekte daraus nur geringe Auswirkungen ergeben.

Vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde ein Verordnungsentwurf gem. § 222 Abs. 3 UGB versandt (die sogenannte [„Override-Verordnung“ können Sie hier nachlesen ...](#)), nach der dieser **Unterschiedsbetrag** aus der erstmaligen Anwendung der neuen Sterbetafeln für die Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellung auf **bis zu 5 Jahre verteilt** werden kann. Im Verordnungs-Entwurf sind eine **Ausschüttungssperre** für den noch nicht berücksichtigten Unterschiedsbetrag sowie **diverse Berichtspflichten** im Anhang vorgesehen. Die Verordnung soll mit 1. November in Kraft treten und auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, sofern der Jahresabschluss am Tag nach der Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt noch nicht festgestellt wurde. Brandaktuelle **Details zur endgültigen Veröffentlichung unten anbei**.

Die neuen Sterbetafeln werden sich auch auf die **steuerliche Pensions- bzw. Jubiläumsgeldrückstellung** (wenn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet) auswirken. Der Anstieg wird aber auf Grund des hier zwingend anzuwendenden **Zinssatzes von 6 %** geringer ausfallen als im Jahresabschluss. Der Steuergesetzgeber hat aber diesbezüglich schon vor Jahren vorgesorgt, damit sich der Umstellungsaufwand **nicht sofort steuermindernd** auswirkt. Gemäß § 14 Abs. 13 EStG sind derartige Unterschiedsbeträge grundsätzlich auf drei Jahre zu verteilen. Bei Berechnung der steuerlichen Rückstellung für aktive Anspruchsberechtigte kann alternativ der Unterschiedsbetrag wie eine **Änderung der Pensionszusage** auf die Zeit bis zur vorgesehenen Beendigung der Aktivitätszeit verteilt werden (Rz 3400d EStR).

Weitere Details finden Sie [hier in den KPMG Tax-News 09-10/2018](#).

Override-Verordnung brandaktuell: Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) hat am 16. November 2018 im BGBl II 283/2018 eine Verordnung darüber veröffentlicht, wie die Auswirkungen aus der Änderung biometrischer Grundlagen, wie etwa im Fall einer aktualisierten Sterbetafel nach UGB, abzubilden sind. **Ganz druckfrische Infos** dazu **können Sie [hier nachlesen ...](#)**